
№ 130. 1833.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 7. Juni.

Inland.

Berlin den 3. Juni. Des Königs Majestät haben geruht, den Kaufmann Jörgen Gad Winslöw in Rönne zu Allerhöchstihrem Konsul auf der Insel Bornholm, und den Kaufmann Daniel Rivaille Dechezeaux in St. Martin zu Allerhöchstihrem Vice-Konsul auf der Insel Ré, an die Stelle des von dort abgegangenen bisherigen Vice-Konsuls Baudin, zu ernennen.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Lehrer bei der hiesigen Thier-Arzuei-Schule, Dr. Hertwig, zum Professor an dieser Anstalt zu ernennen und die diesfalls ausgefertigte Bestallung Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und General-Inspecteur des Militair-Unterrichts- und Bildungswesens der Armee, Freiherr von Valentini, ist nach Schlesien abgereist.

Ausland.

Königreich Polen.

Warschau den 31. Mai. Der Fürst Statthalter hat folgende Bekanntmachung im Königreich Polen erlassen: „Leute, die schon einmal vor zwei Jahren Eure Ruhe trübten, Ihr ruhigen Einwohner, und Euch in den Strudel der Unglücksfälle und Lasten eines Aufstandes und eines Krieges hineingezogen, sind, da sie in fremden Ländern keine Zuflucht fanden, wieder hierher zurückgekehrt; sie bedrohen die Ruhe, welche Ihr genießet, und bemühen sich, neue Verwirrung im Lande anzustiften. Schon sind an 80 solcher Leute in die Woywodschaft Lublin eingedrungen; davon wurden 20 ergriffen und 3 derselben mit dem Tode bestraft; die anderen 17 stehen noch vor Gericht. Auch in der Gegend von Kalisch zeigten sich 15, in der Gegend von Plock aber gegen 25 bewaffnete Verbrecher; von den Truppen verfolgt, verbergen sie sich in gewöhnlicher Landestracht in den Wäldern. Um ihrer habhaft zu werden, sind die gehörigen Maaßregeln getroffen worden, wie Euch bereits bekannt ist; da sie sich jedoch, um den Verfolgungen zu entgehen, in Bauernkleider stecken, so wird in solchem Falle jede von Euch geleistete Hülfe zu ihrer schnelleren Verhaftung beitragen. Jeder Einwohner, der einen bewaffneten Uebelthäter ergreift und der höheren Behörde überliefert, soll 500 Fl. als Belohnung empfangen. Diese Summe wird dem Ueberliefernden von den Bezirks-Kommissarien aus der Bezirks-Kasse oder von den Gendarmerie-Offizieren auf der Stelle ausgezahlt werden."

Ueber die letzten Ruhestörungen im Königreich Polen liest man in den hiesigen Zeitungen noch Folgendes: „Es sind wiederum zwei Banden bewaffneter Meuterer, die in Galizien von Feinden der Ruhe, welche sich durch trügerische Versprechungen und Hoffnungen täuschen ließen, verborgen gehalten wurden, unter der Anführung von zwei Offizieren der ehemaligen Polnischen Armee, Leopold Bialkowski, vom 3. Linien-Infanterie-Regiment, und Lubinski, in die Woywodschaft Lublin eingedrungen. Diese Aufrührer hatten denselben Zweck, wie die von Dziewicki geführte Bande; sie wollten Kassen plündern, Beamte und rechtschaffene Bürger ermorden. Eben so wie jene, leisteten sie ihren Anführern den Eidschwur blinden Gehorsams. Bialkowski's Bande brach zuerst in das Land ein und entzog sich lange

Zeit in den Wäldern der Verfolgung von Seiten der Truppen. Endlich vereinigte sie sich mit Lubinski's Bande, und nun zogen beide am 23. April Abends in das Städtchen Prawno. Dort theilten sich diese Banden in 4 Trupps und drangen um Mitternacht von verschiedenen Seiten aus nach der Stadt Jozefow vor, um die dort stehenden Kosaken zu überfallen und die Stadt zu plündern. Als die Empörer die Kosaken ihnen entgegenrücken sahen, gaben sie aus Karabinern Feuer auf sie; einige von ihnen aber hatten sich schon bis auf den Markt durchgeschlagen. Die Kosaken jedoch machten einen Angriff auf sie, sprengten sie auseinander, trieben sie aus der Stadt hinaus und verfolgten sie bis in die nahen Wälder. Bei diesem Vorfall wurden folgende vier Aufrührer ergriffen: Anton Korczewski, aus Galizien gebürtig, von Adel, hatte während des Aufstandes als Unter-Lieutenant in der Litthauisch-Russischen Legion gedient und sich mit dem Rozyckischen Korps nach Galizien geflüchtet; Joseph Dawidowicz, ebenfalls aus Galizien gebürtig, vom Bürgerstande, hatte während der Revolution in der Reserve-Schwadron des Podolischen Ulanen-Regiments gedient und sich mit Rozycki nach Oesterreich zurückgezogen; Alexander Plenkiewicz, aus der Woywodschaft Krakau gebürtig und in Galizien erzogen, war während der Revolution mit dem Pächter Lipinski, bei dem er in Diensten stand, nach dem Königreich gekommen, in die Reihen der Insurgenten eingetreten und bis zur Vertreibung Rozycki's nach Oesterreich darin geblieben; endlich Aegidius Michael Jakubowski, Galizischer Bürger, ehemals Soldat im Oesterreichischen Ulanenregiment des Erzherzogs Karl. Die genannten Verbrecher wurden in Lublin vor ein Kriegsgericht gestellt und, den Kriegsgesetzen gemäß, zum Galgen verurtheilt. In Folge dieses Urtheils wurden Korczewski und Plenkiewicz am 22. d. Mts. in Lublin, Dawidowicz und Jakubowski aber am 23. d. M. in dem Dorfe Borow an der Oesterreichischen Gränze gehängt. Nach der Niederlage, welche diese Banden in Jozefow erlitten, zerstreuten sich die Aufrührer, aus denen sie bestanden, und eilten nach der Gränze zu, um sich in Galizien zu verbergen, wohin es auch einigen von ihnen auf verschiedenen Wegen zu entkommen gelang. Einer derselben aber, Namens Joseph Verini, von Adel, aus der Woywodschaft Sandomir gebürtig und ehemaliger Soldat in der Polnischen Armee, der während des Aufstandes Vice-Unteroffizier war und mit Romarino's Korps ebenfalls nach Galizien seine Zuflucht genommen hatte, wurde, nachdem er sich von seinen Gefährten getrennt hatte, festgenommen, vor ein Kriegsgericht gestellt und den Gesetzen gemäß zum Tode verurtheilt. Se. Durchlaucht der Fürst Feldmarschall geruhte jedoch, aus Rücksicht darauf, daß Verini, wie es sich vor Gerichten ergab, noch vor seiner Verhaftung seine Bande verlassen hatte, um nie wieder zu ihr zurückzukehren, den Ausspruch in eine körperliche Züchtigung und Verweisung zu Zwangs-Arbeiten zu mildern. Dergestalt wurden die wiederholten Ruhestörungen zweier bewaffneter Banden zu Schanden, und das Scheitern ihrer Pläne und die schnelle Vereitelung ihrer Hoffnungen zeugen einerseits von der Energie der gegen die Aufrührer ergriffenen Maaßregeln, andererseits von der Nichtigkeit solcher Anstiftungen, die trotz allen Bestrebens zu nichts führen können, als zu Gewaltthätigkeiten und zu Unheil für Andere."

Niederlande.

Amsterdam den 28. Mai. Zu einem vorläufigen Frieden sind wir nun gelangt; das heutige Handelsblatt meldet in dieser Beziehung Folgendes: „Wir freuen uns, anzeigen zu können, daß der Präliminar-Traktat, welchen der Referendar Mazel aus London nach dem Haag überbracht hat, am Montage den 27. d. M. von Sr. Majestät ratificirt, und daß die Ratification noch selbigen Tages durch ein Regierungs-Fahrzeug nach London überbracht worden ist. Die Königl. Genehmigung bezieht sich sowohl auf den erklärenden Zusatz-Artikel, als auf den Traktat selbst. — Es ist uns ferner angenehm, aus guter Quelle versichern zu können, daß man unverweilt zu den Unterhandlungen über den Abschluß eines Definitiv-Traktates übergehen wird, und man glaubt hoffen zu dürfen, daß diese Unterhandlungen eine baldige und allgemeine Schlichtung der Belgischen Frage zur Folge haben werden."

Die sechs Artikel des Traktates lauten im Wesentlichen also: 1. Frankreich und England verpflichten sich, das Embargo aufzuheben. 2. Die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Parteien werden auf denselben Fuß hergestellt, auf welchem sie vor der Französischen Expedition im Monat November gewesen sind. Die Französischen und Englischen Geschwader kehren nach ihren respektiven Häfen zurück. 3. Die kriegsgefangene Holländische Besatzung der Antwerpener Citadelle wird aus Frankreich nach Holland zurückgesandt. 4. Der Waffenstillstand zwischen Holland und Belgien dauert bis zum Abschluß eines Definitiv-Traktates fort. 5. Die Schelde-Schifffahrt bleibt während dieser Zeit frei. 6. Die Fahrt auf der Maas wird unter Erlegung der Zölle nach Maßgabe des Mainzer Tarifes gestattet. — So lauten die Versionen der Englischen, Belgischen und Französischen Blätter; was nun den oben angeführten Zusatz-Artikel betrifft, so erklärt sich dieser durch eine in Holländischen Blättern befindliche Nachricht, welche über den Abschluß des Präliminar-Traktates Folgendes sagt: „In dem am 21. d. M. zwischen Hrn. Dedel und den Herren Talleyrand und Palmerston unterzeichneten Präliminar-Vertrage ist festgesetzt worden, daß sofort nach Auswechselung der Ratificationen, die binnen 10 Tagen stattfinden muß,

das Embargo auf Holländische Schiffe in Englischen und Französischen Häfen aufgehoben, und den in Frankreich befindlichen Kriegsgefangenen die Rückkehr nach ihrem Vaterlande gestattet wird. Dagegen willigt unsere Regierung in einen Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit, und in die freie Fahrt auf der Schelde bis zum Abschluß eines Definitiv-Traktats, zu welchem Ende sofort die Unterhandlungen, unter Mitwirkung der fünf Mächte, erneuert werden sollen. Indessen haben Frankreich und England noch das Hinzufügen eines erläuternden Artikels verlangt, wodurch Holland sich verpflichte, auf keinerlei Weise das durch die Belgier besetzt gehaltene Gebiet anzugreifen, und daß die Schelde-Schifffahrt bis zum Abschluß eines Definitiv-Traktats von jeglicher Abgabe frei seyn solle. Herr Dedel hatte es übernommen, die Zustimmung der Regierung zu diesem Zusatz-Artikel zu erwirken."

Schweiz.

Zürich den 24. Mai. Von Seiten des Vorortes ist durch Cirkularschreiben vom 22. d. Mts. sämmtlichen Ständen das nachstehende, dem Vorort durch Vermittelung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten in der Schweiz, Grafen von Bombelles, zugekommene Schreiben des hohen Deutschen Bundes mitgetheilt worden: „An die Hochlöbliche Eidgenossenschaft der Schweiz. Hochachtbare Herren! Besonders liebe Freunde und Nachbarn! Der Ausbruch mehrerer Hundert bewaffneter Polen aus Frankreich in die Schweiz, deren bekannte Absichten, Deutschland zu revolutioniren, und der Umstand, daß selbst an dem hiesigen Aufruhr vom 3. April Polen Theil genommen haben, sind notorische Thatsachen. Der Deutsche Bund ist befugt und verpflichtet, für Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Staaten zu sorgen. Ihm steht das Recht zu, von den Nachbar-Staaten, mit welchen derselbe im freundschaftlichen Verhältnisse ist, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bilden, welche den benachbarten Nationen fortwährend Stoff zu gerechten Besorgnissen geben, und sie in die Nothwendigkeit setzen, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle von Menschen bereit zu seyn, die offenkundig die Absicht haben, Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten. Der Deutsche Bund, vertrauend auf die Einsicht und freundnachbarlichen Gesinnungen der Hochlöblichen Eidgenossenschaft, zweifelt nicht, daß Sie alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden werde, um den Nachtheil, welcher durch die Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die Deutschen Nachbar-Staaten zu besorgen steht, zu verhüten, und hierdurch die sonst zu erwartenden unangenehmen Verwickelungen zu beseitigen und den Deutschen Bund der im entgegengesetzten Falle zu seiner Sicherstellung unvermeidlichen Maßregeln zu entheben. Frankfurt a. M. den 15. Mai 1833.

Der deutsche Bund."

(Folgt die Unterschrift des substituirten Präsidial-Gesandten.)

Deutschland.

München den 23. Mai. Vom 6. Juni an wird regelmäßig jeden Montag ein Dampfschiff von Nauplia nach Triest abgehen, wo es am 14. eintreffen, und am 16. wieder nach Griechenland zurückkehren soll.

Stuttgart den 25. Mai. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten ward eine Eingabe des von Stuttgart erwählten Abgeordneten Dr. Uhland verlesen, worin er die Nachweisung giebt, daß ihm von Sr. Majestät die nachgesuchte Dienst-Entlassung sehr gern ertheilt worden sei. Die Kammer beschließt, die Legitimation des Dr. Uhland als berichtigt zu erkennen und denselben hiervon sogleich zu benachrichtigen. Der Abgeordnete Uhland wird sofort eingeführt, worauf zur Berathung der Adresse auf die Eröffnungs-Rede in geheimer Sitzung geschritten wurde.

Frankfurt a. M. den 27. Mai. Die in dem Frankfurter Orte Bornheim liegenden Preußischen Truppen (2 Compagnieen) haben gestern Abend nach 8 Uhr diesen Ort unter fröhlichem Gesange verlassen, um die Nacht auf der sogenannten Bornheimer Haide, nahe dieser Stadt, unter den Waffen zuzubringen. Starke Patrouillen gingen von da aus nach verschiedenen Richtungen, allein es ist nicht die geringste Störung vorgefallen. Heute Morgen um 3 Uhr sind diese Truppen wieder in Bornheim eingerückt. Diese Maßregel wird noch einige der nächstfolgenden Nächte hindurch, sowohl auf Seiten der in Bornheim, als der in Bockenheim, Rödelheim u. s. w. liegenden Truppen stattfinden.

Luxemburg den 25. Mai. Der Präsident der Kommission des General-Gouvernements von Luxemburg, General-Major von Goedecke, hat unterm 22. d. Mts. eine Bekanntmachung erlassen, worin er mit Bezugnahme auf frühere Verordnungen vom 11. Oktober 1830, vom 2. Novbr. 1830 und vom 24. August 1831 den Einwohnern des Großherzogthums bei Gelegenheit der neuen Wahlen in Belgien in Erinnerung bringt, daß sie daran keinen Theil nehmen, den Belgischen Behörden weder irgendwie Gehorsam noch Vorschub leisten, und überhaupt in keiner Hinsicht der Sache der Abgefallenen sich anschließen sollen.

Frankreich.

Paris den 25. Mai. Der heutige Moniteur enthält einen Immediat-Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und in Folge dessen eine Königl. Verordnung, wodurch die Inaktivitäts-Gehalte für die diplomatischen Agenten und Konsuln in folgender Weise festgestellt werden: Für die Botschafter und Gesandten ersten Ranges 8000 Fr.,

für die Gesandten zweiten Ranges 6000 Fr., für die Minister-Residenten 5000 Franken, für die Gesandtschafts-Secretaire erster Klasse 3000 Franken, für die übrigen Gesandtschafts-Secretaire 2000 Fr., für die General-Konsuln 4000, für die Konsuln 2400, für die Vice-Konsuln 1800 Fr. Dieses Gehalt dauert für diejenigen Beamten, die noch nicht 15 Jahre gedient haben, nur drei Jahre, für solche hingegen, die so lange gedient, zwanzig Jahre.

Das von dem Temps und dem Constitutionel ausgegangene Gerücht, das Ministerium beabsichtige, die jetzige Deputirten-Kammer aufzulösen, wird von dem Moniteur für durchaus ungegründet erklärt. Dieses Blatt fügt hinzu, daß, da die Deputirten nach dem Art. 31 der Charte auf 5 Jahre ernannt werden, die gegenwärtige, im Juli 1831 gewählte Kammer bis zum Juli 1836 bestehen könne.

Die Meuterei unter den Arbeitern in den Steinkohlen-Gruben von Anzin dauerte vorgestern noch fort; die Arbeiter weigerten sich, Hand anzulegen, bevor das Tagelohn nicht erhöht werde. Die Gruben waren militairisch besetzt, um Beschädigungen an den Maschinen von Seiten der Meuterer zu verhindern. Wiederholte Proclamationen der Behörden an dieselben waren fruchtlos geblieben. Der General Rigny, Kommandant des Nord-Departements, hatte sein Hauptquartier in St. Vaast aufgeschlagen, und wartete nur noch auf Truppen-Verstärkungen, um energische Maßregeln zu ergreifen.

Italien.

Rom den 18. Mai. Das hohe Tribunal der Consulta hat das von dem hiesigen Tribunal erster Instanz gegen den Haus-Eigenthümer Vangelli in Meldola wegen revolutionairer Umtriebe, Theilnahme an geheimen Gesellschaften, Verwahrung giftiger Substanzen und verbotener Waffen u. s. w. gefällte Erkenntniß zu 20jähriger Galeerenstrafe bestätigt. Er wird als das Haupt der Liberalen in der Romagna betrachtet. Derselbe hohe Gerichtshof hat die provisorische Freilassung von zwölf ebenfalls der Theilnahme an politischen Umtrieben angeschuldigten Personen, die fast alle aus Meldola sind, angeordnet.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zur Verpachtung der Güter Bolewice Buker Kreises, auf den 10ten d. M. anberaumte Termin aufgehoben worden ist.

Posen, den 6. Juni 1833.

Provinzial-Landschafts-Direktion.

Subhastations-Patent.

Das hieselbst auf der Wasserstraße an der Ecke der Messerschmidt-Straße sub No. 163. gelegene, zum Nachlaß des Conditor Ludwig Constantin Possot gehörige Wohnhaus, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Die gerichtliche Taxe desselben beträgt 10,268 Thlr. 10 sgr.

Der peremtorische Bietungs-Termin steht am 21sten August cur. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königlichen Ober-Landesgerichts-Referendarius Pflücker im Partheien-Zimmer des Landgerichts an.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu erklären und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, mit Genehmigung der Interessenten erfolgen wird.

Die aufgenommene Taxe kann in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden.

Posen den 4. April 1833.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Das im Adelnauer Kreise bei Ostrowo belegene, dem Oberamtmann Wilhelm Adami gehörige Erbpachts-Vorwerk Benecya, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 4857 Rthlr. 15 sgr. 11 pf. gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und die Bietungs-Termine sind auf den 6ten August c. a., den 7ten Oktober c. a. und der peremtorische Termin auf den 10ten Dezember c. a. vor dem Herrn Landgerichts-Rath Stremmel Morgens um 9 Uhr allhier angesetzt.

Besitz- und zahlungsfähigen Käufern werden diese Termine mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß es einem Jeden frei steht, bis vier Wochen vor dem letzten Termine, uns die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel anzuzeigen.

Krotoschin, den 22. April 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Börse von Berlin.

Den 4. Juni 1833.	Zins-Fuſs.	Preuſs. Cour.	
		Briefe	Geld.
Staats - Schuldscheine	4	97	$96\frac{1}{2}$
Preuss. Engl. Anleihe 1818 . . .	5	104	—
Preuss. Engl. Anleihe 1822 . . .	5	$104\frac{1}{4}$	$103\frac{7}{8}$
Preuss. Engl. Obligat. 1830 . . .	4	$92\frac{3}{8}$	$91\frac{7}{8}$
Präm. Scheine d. Seehandlung . .	—	$54\frac{1}{2}$	54
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup. . .	4	$95\frac{1}{2}$	—
Neum. Inter. Scheine dto. . .	4	95	—
Berliner Stadt-Obligationen . . .	4	$96\frac{5}{8}$	—
Königsberger dito	4	—	—
Elbinger dito	$4\frac{1}{2}$	—	—
Danz. dito v. in T.	—	36	—
Westpreussische Pfandbriefe . .	4	98	—
Grossherz. Posensche Pfandbriefe .	4	$100\frac{1}{4}$	—
Ostpreussische dito . .	4	$99\frac{1}{4}$	—
Pommersche dito . .	4	105	—
Kur- und Neumärkische dito . .	4	$105\frac{3}{4}$	—
Schlesische dito . .	4	$106\frac{1}{2}$	—
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	62	—
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	63	—
Holl. vollw. Ducaten	—	$18\frac{1}{4}$	—
Neue dito	—	19	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{6}$
Disconto	—	4	5